

Helvetische Tagsatzung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 22 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 5 Ergänzungstag IX.

Helvetische Tagsatzung.

Folgendes ist die in der ersten Sitzung der
Tagsatzung verlesene Botschaft des
Vollz. Rathes.

„B. Deputirte! Wenn auch eine, zwar unter wenig
begünstigenden Umständen gemachte Erfahrung, die
Mängel der Constitution vom Jahr 1798 nicht aufge-
deckt hätte, so würde dieselbe, als von einer fremden
Macht aufgedrungen, und mit Gewalt der Waffen in
Ausübung gebracht, dennoch in ruhigern Zeiten den
wahren Beyfall der helvetischen Nation sich niemals
haben erwerben können. Schon die vormalige Gesetzge-
bung fühlte das Bedürfnis ihrer Umänderung, und war
auch wirklich während geraumer Zeit mit derselben be-
schäftigt. Ihre Vertagung aber und die verschiedentlich
von der französischen Regierung erhaltenen Winke über
die Unschicklichkeit des Zeitpunkts, hatten die sich hierauf
beziehenden Arbeiten unterbrochen. Indessen machten
die Schwierigkeiten des provisorischen Zustandes, in
den man übergetreten war, immer allgemeiner den
Wunsch rege, denselben gegen eine bleibende und end-
liche Ordnung der Dinge umzutauschen. Die gegenwär-
tige Gesetzgebung griff den abgerissenen Faden wieder
auf, und setzte eine Constitutionscommission nieder.
Seinerseits glaubte der Vollz. Rath die Mission eines
außerordentlichen Gesandten, der für den angesagten
Friedenscongreß die Behandlung der wichtigsten In-
teressen Helvetiens in Paris vorbereiten sollte, unter
anderm benutzen zu müssen, um die Gesinnungen der
franz. Regierung über die bevorstehende Organisation
unseres Vaterlandes zu erforschen. Eine Folge dieses
Schrittes war der von dem Chef dieser Regierung ge-
äußerte Wunsch, einen bestimmten Entwurf zu einer
solchen Organisation, so wie sie von den provisorischen
Behörden den Bedürfnissen ihres Landes für angemessen
gehalten würde, vor Augen zu haben, und dies zog

im Anfang des laufenden Jahres die Mittheilung eines
Constitutionsprojectes nach sich, das von der Commission
des gesetzg. Rathes und dem Vollz. Rath gemeinschaft-
lich abgefaßt war, und durchgehends auf der Grund-
lage eines repräsentativen Einheitsystems beruhte. Nie
konnte es bey dieser Mittheilung der Sinn des Vollz.
Rathes gewesen seyn, sich erst der Zustimmung einer
fremden Macht zu einem ausführlichen Verfassungsplane
verschern zu wollen, ehe zu dessen Annahme die ge-
setzliche Einleitung getroffen würde, noch die Nothwen-
digkeit einer solchen Zustimmung förmlich anzuerkennen.
Allein selbst die Sorge für die künftige Unabhängigkeit
von Helvetien machte es ihm zur Pflicht, ehe das Ge-
bäude noch aufgeführt wurde, die Grundformen dessel-
ben, über die nach den wiederholten mit dem Beyfalle
der Nation gethanen Erklärungen der ehevorigen und
gegenwärtigen Gesetzgebung, wenigstens damals kein
Zweifel übrig bleiben konnte, derjenigen Macht an-
nehmbar zu machen, von welcher die Bestimmung un-
seres Schicksals bey den angehobenen Friedensunterhand-
lungen größtentheils abhängen mußte, und die überdies
in einem noch bestehenden Bündnisse, die Grundlage
der jetzigen Ordnung der Dinge garantirt hatte. In-
zwischen ward durch den Friedensschluß von Luneville
die Unabhängigkeit der helvetischen Republik von den
pacificirenden Mächten nicht bloß feyerlich anerkannt,
sondern auch die Sicherstellung derselben gegenseitig
übernommen, und als eine nothwendige Folge dieser
Erklärung, das Recht der helvetischen Nation, sich unab-
hängig von aller äußern Einwirkung zu constituiren,
im Friedenstractate selbst namentlich ausgedrückt. Ein-
ge Zeit hierauf wurde dem helvetischen Gesandten in
Paris, als Beantwortung einer, mehrere Monate
früher und unter ganz verschiedenen Umständen getha-
nen, Anfrage von Seiten der franz. Regierung, ein
Verfassungsentwurf mit der Aeußerung mitgetheilt,
daß derselbe vor allen denjenigen, die dem ersten Consul

zu Gesichte gekommen seyen, den Bedürfnissen sowohl als den Wünschen der helvetischen Nation zu entsprechen scheine, daß jedoch bey der darüber zu nehmenden Entscheidung die franz. Regierung sich niemals einen Einfluß erlauben würde, wodurch der anerkannten Selbstständigkeit der helvetischen Republik auf irgend eine Weise könnte zu nahe getreten werden. In dem nemlichen Geiste geschahen auch die seitherigen Mittheilungen über diesen Gegenstand, und wurden noch mit der Erklärung begleitet, daß der angerathene Verfassungsentwurf in Rücksicht des Grades der Vereinigung zwischen den verschiedenen Theilen der Nation, Spielraum genug übrig lasse, um durch die Art seiner Ausfüllung und nähern Entwicklung von der hiezu berufenen Behörde, dem einen oder andern politischen Systeme angepaßt zu werden. Es würde ausser den Grenzen eines bloß historischen Berichts liegen, über die vermuthlichen Bestimmungsgründe der franz. Regierung bey dieser Art von Rathgebung einzutreten, oder auf die Beziehung aufmerksam zu machen, in welcher der angerathene Constitutionsplan mit Helviens künftigen Verhältnissen gegen das Ausland und sein Stellung im europäischen Staatensysteme steht. Unterm 29. May ward von dem gesetzgeb. Rathe beschlossen, den mitgetheilten Verfassungsentwurf einer hiesfür zu ernennenden Nationalrepräsentation unter dem Namen der allgemeinen helvetischen Tagsatzung, zur Berathung und Entscheidung vorzulegen, und von da an wurden von der nemlichen Behörde verschiedene Verfügungen getroffen, um theils zu Ernennung dieser Repräsentation, theils zu Entwerfung einer Cantonalorganisation in jedem Cantone eine besondre Tagsatzung zusammen zu berufen, indem so durch die letztere Arbeit auf den Fall der Constitutionsannahme bereits für die Erfüllung einer wesentlichen Vorschrift derselben gesorgt ward, im entgegenetzten Falle aber wenigstens die Ansichten und Meinungen der Cantonsdeputirten über die zweckmäßigste Einrichtung der Landesadministration zur Kenntniß der allgemeinen constituirenden Versammlung gelangen konnten. Der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung gemäß wurden die Cantons-tagsatzungen im Laufe des verfloßnen Augustimonats abgehalten; das Resultat ihrer Verhandlungen liegt diesem Berichte beygefügt in den von ihnen eingesandten Organisationsentwürfen. Nur in demjenigen Theile des Cantons Waldstätten, der künftighin die Cantone Schwyz und Uri bilden sollte, hatten, wenigstens nach gesetzlicher Weise, keine solche Versammlungen statt. Bey ihrem Zusammentritte, zu dem

durch das Decret vom 15. Feunoniat vorgeschriebenen Eidswure aufgefordert, weigerten sich die Deputirten denselben zu leisten, und beharrten der wiederholten Aufforderung ungeachtet auf dieser Weigerung. Da die von ihnen angeführten Gründe, so wie sie in den beygeschlossenen Protokollauszügen und Erklärungen enthalten sind, anfänglich auf bloßen Mißverständnissen zu beruhen schienen, so ward von Seiten der Regierung, sowohl gegen die einzelnen Glieder als gegen die gesamten Corps, der Weg der Belehrung und der Zurichtweisung versucht, ohne daß es ihr gelang, dieselben zu einer bessern Ueberzeugung zu bringen. Der Vollz. Rath, dem es nicht zusehen konnte, von einer sonst allgemein beobachteten Vorschrift Ausnahmen zu machen, sah sich daher genöthigt, den Deputirten dieser beyden Cantone erklären zu lassen, daß sie weder in dieser Eigenschaft anerkannt noch enige Vollmacht oder Befugniß zu Ernennung von Repäsentanten oder Entwerfung von Organisationsplänen ihnen eingeräumt werden könnten, sobald sie selbst aufhören, das Gesetz, von dem allein sie ihren Auftrag erhalten hatten, als verbindlich anzuerkennen. Wenn hiemit die Cantone Schwyz und Uri weder bey der helvetischen Tagsatzung repräsentirt, noch für ihre künftige Organisation Anstalten getroffen sind, so wird es dieser Behörde zukommen, über die für das eine sowohl als das andre anzuordnenden Maasregeln zu entscheiden. Bey den Verfügungen des gesetzg. Rathes, welche die Vorbereitung der neuen Ordnung zur Absicht hatten, ward die im Verfassungsentwurf angegebene Landeseintheilung größtentheils zum Voraus befolgt, jedoch auch in einigem von derselben abgewichen; gegen beydes sind aus den Gegenden, die es betraf, verschiedene Reclamationen eingekommen, die der allgemeinen Tagsatzung ebenfalls zur Entscheidung vorgelegt werden. Noch wird zur Vollständigkeit dieses Berichts über einen in dem Verfassungsentwürfe bey dem Cantone Wallis erscheinenden Zusatz eine Erläuterung erfordert. Schon im Anfange dieses Jahres war von Seiten der franz. Regierung das bestimmte Ansuchen um die Abtretung eines Theils dieses Cantons ergangen, so viel nämlich zur Verbindung des franz. Gebiets mit der cisalpinischen Republik erforderlich wäre, und diese Abtretung als ein unerlässliches Beding zur Wiederherstellung der helvetischen Neutralität, so wie zur Aufhebung der im Allianztractate vom Jahr 1798 eingeräumten Militärstrassen aufgestellt. Der Vollz. Rath, einerseits für die Integrität der helvetischen Republik zu sorgen verpflichtet, und anderer-

seits auf die Wiedererlangung des ihr so unglücklich entrisenen Neutralitätszustandes bedacht, suchte zwar die Forderung der franz. Regierung gänzlich abzulehnen, auf den Fall aber, wenn seine Bemühungen durch die Macht der Umstände vergeblich würden, den Weg zu einer mit der Aufopferung verhältnißmäßigen Entschädigung anzubahnen. In wie fern das eine oder andere bey den noch zu keinem Resultat gediehenen Unterhandlungen gelingen werde, muß die Zukunft erst offenbaren; nie aber würde sich der Vollz. Rath für befugt halten, in den letzten Tagen seines Daseyns über eine so wichtige Angelegenheit auch nur vorläufig abzusprechen.“

Gesetzgebender Rath, 26. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Finanzcommission, über die Beschwerden der Pächter eines Schaffhausischen Rebhofs zu Uhwiesen, Canton Zürich.)

Was die geforderte Schadloshaltung für Kriegslasten und Verheerungen betrifft, so zeigt sich aus bezugliegendem Auszug des Quartierbuchs, daß die Einquartirung bestimmt nur dem von den Pächtern nicht bewohnten Rebhof zugetheilt wurde, daß in diesem Gut ein fränkisches Lager stand und daß bey der Retraite der Russen dem Weinberg selbst großer Schaden zugefügt wurde. Freylich sind noch keine Gesetze vorhanden, die die Vertheilung solcher Lasten und Beschädigungen bestimmen, allein da bis jetzt der Vollz. Rath über ähnliche Gegenstände mit weiser Rücksicht entschied, so ist zu erwarten, daß wenn ihm dieser Gegenstand unmittelbar zu Gesicht kommt, derselbe mit kluger Humanität werde entschieden werden, daher auch trägt Ihre staatswirthschaftliche Commission darauf an, diese Bittschrift mit ihren Beylagen dem Vollziehungsrath durch folgende Botschaft mitzutheilen.

B. Vollz. Räte! In bezugliegender Bittschrift fordern die Pächter eines von Schaffhausen herrührenden Nationalrebguts zu Uhwiesen im Distr. Benken C. Zürich, einerseits Schadloshaltung für die Nichterfüllung des Pachtcontracts von Seite des Staats und anderseits einige namhafte Entschädigung wegen der durch die Bewerbung dieses Guts erlittenen Kriegslasten und Verheerungen.

Der gesetzg. Rath theilt Ihnen diese Bittschrift in der Ueberzeugung zum Entscheide mit, daß Sie B. R. ungeachtet der Bedrängniß der Staatshilfsquel-

len doch die auf Tractaten beruhende Verpflichtungen des Staats erfüllen, und überdem noch wo übermäßige Kriegslasten und selbst Verheerungen zu einer billigen Rücksicht berechtigen, dieselbe mit kluger unpartheischer Mäßigung zu ertheilen wissen werden.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen bezugliegendes Resultat der zweyten Versteigerung der Stift St. Gallischen Güter, die bey der 1ten Versteigerung die Schätzung nicht erreicht hatten, jetzt aber theils vollständig, theils beynahe ihrem Werth beugekommen sind.

Die Dringlichkeit, womit die Befriedigung der Stift St. Gallischen Schulden gefordert wird, bewog den B. R. der von dem Finanzministerium und der Verm. Kam. vorgeschlagenen Genehmigung dieser 2ten Versteigerung beizutreten, und er ladet Sie ein B. G. dieselbe zu ratificiren.

Die Konstitutionscommission legt die an sie zurückgewiesenen Artikel des Entwurfes über eine neue Einrichtung des Gerichtswesens wieder vor, welche beraten, in ihrer verbesserten Abfassung angenommen, und der ganze Entwurf nunmehr in folgendem Gesetzentwurf angenommen wird:

Entwurf der Organisation des Gerichtswesens.

Gesetzentwurf.

Der gesetzgebende Rath — Nach Anhörung seiner zur Entwerfung organischer Gesetze für den Verfassungsentwurf ernannten Commission,

beschließt:

Nachstehende allgemeine Einrichtung des Gerichtswesens.

Erster Abschnitt.

Eintheilung des Gebietes der Republik in Absicht auf die Rechtspflege.

1. Das ganze Gebiet der Republik steht unter einem obersten Gerichtshof.
2. Dasselbe ist in Appellationsbezirke eingetheilt, deren Zahl nicht unter sechs und nicht über zehn seyn kann.
3. Jeder Appellationsbezirk ist in Absicht auf die Ausübung der bürgerlichen und Polizey-Gerichtsbareit in Amtsbezirke eingetheilt.
4. In Absicht auf die Ausübung der peinlichen Gerichtsbareit soll jeder Appellationsbezirk zwey bis drey Criminal-Gerichtsbezirke enthalten, deren jeder aus mehreren Amtsbezirken besteht.